

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im November 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der erst seit dem 01.01.2015 geltende **Mindestlohn** soll ab 2017 angehoben werden. Wir erläutern, was Sie bei der Arbeitszeit Ihrer Minijobber beachten sollten. Darüber hinaus stellen wir Ihnen den Entwurf des „**Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes**“ vor, mit dem die mittelständische Wirtschaft von Bürokratiekosten in Höhe von 360 Mio. € entlastet werden soll. Im **Steuertipp** gehen wir auf die Besteuerungsregeln ein, die für **Fremdwährungsgeschäfte** gelten.

Tarifentwicklung

Mindestlohn soll ab dem 01.01.2017 erhöht werden

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, müssen Sie den gesetzlichen Mindestlohn (zurzeit 8,50 €/Stunde) zahlen. Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass über die Entwicklung des Mindestlohns eine Kommission zu befinden hat, die sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzt. Diese Kommission hat einstimmig beschlossen, dass der Mindestlohn - an den Tarifentwicklungen orientiert - ab dem 01.01.2017 auf **8,84 €/Stunde** steigen soll. Dieser Beschluss hat noch keine rechtliche Bindungswirkung, da die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen muss. Das Bundesarbeitsministerium hat aber schon signalisiert, dass dies zeitnah geschehen soll.

Durch die Erhöhung kann sich die Stundenzahl Ihrer geringfügig Beschäftigten ändern.

Beispiel: Sie haben einen Minijobber auf der Basis von 450 € beschäftigt. Zurzeit darf dieser nicht mehr als 52 Stunden arbeiten (450 € : 8,50 € = 52,94 Stunden). Durch die Erhöhung zum 01.01.2017 darf der Minijobber nicht mehr als 50 Stunden beschäftigt werden (450 € : 8,84 € = 50,90 Stunden).

Betriebsprüfung

Investitionsabzugsbetrag darf Gewinnerhöhung kompensieren

Nach einer Betriebsprüfung müssen geprüfte Freiberufler häufig mit der Erhöhung ihrer steuerlichen Gewinne rechnen, so dass sich **Steuernachzahlungen** ergeben. Ein Unternehmerehepaar hat auf solche Nachforderungen vor ein paar Jahren pragmatisch reagiert: Nachdem das Finanzamt ihre GbR 2012 für den Zeitraum 2007 bis 2009 geprüft und die Gewinne erhöht hatte,

In dieser Ausgabe

- Tarifentwicklung:** Mindestlohn soll ab dem 01.01.2017 erhöht werden 1
- Betriebsprüfung:** Investitionsabzugsbetrag darf Gewinnerhöhung kompensieren 1
- Schenkungsteuer:** Vorsicht bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Eheleuten! 2
- Bürokratieabbau:** Bundesregierung will mittelständische Wirtschaft entlasten 2
- Sonderausgaben:** Welche Kinderbetreuungskosten Sie von der Steuer absetzen können 3
- Umsatzsteuerbefreiung:** Wie muss das Leistungsangebot einer Privatklinik aussehen? 3
- Unterhalt:** Wer Geld verdienen könnte, muss sich fiktive Einkünfte anrechnen lassen 3
- Steuertipp:** Welche Besteuerungsregeln gelten für Fremdwährungsgeschäfte? 4

beantragten die Eheleute für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 den **nachträglichen Ansatz** eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags von 10.000 €. Sie erklärten, dass dieser Abzugsposten für einen Schlepper gebildet werden sollte, der bereits 2011 angeschafft worden sei.

Hinweis: Durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können kleine und mittelständische Unternehmen die gewinnmindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen und sich durch die Steuerersparnis im Voraus liquide Mittel verschaffen.

Das Finanzamt lehnte die Bildung des Abzugsbetrags jedoch ab, weil der Schlepper bereits angeschafft worden war. Die gesetzlich geforderte Investitionsabsicht des Unternehmers habe im Abzugsjahr nicht bestanden. Zweck des Investitionsabzugsbetrags sei es, die Finanzierung einer Investition durch die vorgezogene Steuerersparnis zu erleichtern, was vorliegend nicht mehr habe erreicht werden können.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass der Investitionsabzugsbetrag nachträglich noch gebildet werden konnte. Nach Gerichtsmeinung dürfen Investitionsabzugsbeträge nicht allein deshalb versagt werden, weil sie erst **nach einer Außenprüfung erstmalig beantragt** werden. Das Verfahren wurde allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch Feststellungen zur damaligen Investitionsabsicht treffen muss.

Hinweis: Das Urteil betrifft die Rechtslage bis 2015. Seit 2016 ist eine Investitionsabsicht des Unternehmers nicht mehr ausdrücklich gesetzlich gefordert, was die nachträgliche Bildung von Investitionsabzugsbeträgen erleichtern dürfte. Derzeit sind die Finanzämter noch angewiesen, die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags bei bereits durchgeführten Investitionen abzulehnen, wenn sie erkennbar dazu dient, nachträgliche Gewinnerhöhungen auszugleichen.

Schenkungsteuer

Vorsicht bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Eheleuten!

Werden Gelder vom Einzelkonto eines Ehepartners auf das Einzelkonto des anderen Ehepartners verschoben, kann durch diesen Transfer eine **freigebige Zuwendung** ausgelöst werden. Dadurch können sich erhebliche schenkungsteuerliche Folgen ergeben.

Will der Fiskus den gesamten übertragenen Geldbetrag besteuern, wendet der beschenkte Ehepartner häufig ein, dass ihm vor der Übertragung bereits die Hälfte des Vermögens zugestan-

den hatte, so dass nur die andere Hälfte schenkweise übergegangen ist und besteuert werden darf. Mit diesem Einwand ist allerdings eine beschenkte Ehefrau vor dem Bundesfinanzhof gescheitert. Nach dessen Urteil trägt der beschenkte Ehegatte die **Feststellungslast** für eine solche abweichende Vermögenszurechnung. Er muss also belegen können, dass das Vermögen auf dem Einzelkonto seines Ehegatten ihm schon vorher ganz oder teilweise zuzurechnen war. Bei einem Einzelkonto ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber auch der ganze Kontostand allein zusteht - eine Kontovollmacht des anderen Ehegatten ändert hieran nichts.

Hinweis: Bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Ehegatten ist Vorsicht geboten, weil sie schnell Schenkungsteuer auslösen. Sie sollten dokumentieren können, wem Guthaben auf Bankkonten in welcher Höhe zustehen; eine für Verfügungen des anderen erteilte Vollmacht reicht dafür nicht aus. Dass der Kontostand vor der Umbuchung bereits (teilweise) dem beschenkten Ehepartner zustand, lässt sich etwa durch den Umstand stützen, dass beide Ehepartner früher Einzahlungen auf das Einzelkonto geleistet haben.

Bürokratieabbau

Bundesregierung will mittelständische Wirtschaft entlasten

Der Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ sieht vor allem die folgenden steuerlichen Änderungen vor, die ab dem 01.01.2017 gelten sollen:

- Eine vierteljährliche Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung soll nur noch dann erforderlich sein, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 5.000 € betragen hat. Bisher liegt die Grenze bei 4.000 €.
- Lieferscheine sollen nicht mehr aufbewahrt werden müssen, wenn ihr Inhalt durch die entsprechenden Rechnungen dokumentiert ist.
- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen soll von 150 € auf 200 € angehoben werden. Diese sollen nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen müssen.

Außerhalb des Steuerrechts soll unter anderem die Fälligkeitsregelung für **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert werden. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen

oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

Hinweis: Sobald das Gesetz die parlamentarischen Hürden genommen hat und endgültig beschlossene Sache ist, werden wir Sie noch einmal ausführlich informieren.

Sonderausgaben

Welche Kinderbetreuungskosten Sie von der Steuer absetzen können

Eltern können Kinderbetreuungskosten in ihrer Steuererklärung angeben; das Finanzamt erkennt zwei Drittel, **maximal 4.000 € pro Kind**, als Sonderausgaben an. Voraussetzung hierfür ist, dass das betreute Kind zwischen 0 und 13 Jahren alt ist, zum eigenen Haushalt gehört und ein eigenes Kind oder ein Pflegekind ist.

Hinweis: Eltern müssen eine Rechnung für die Leistung erhalten und die Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers veranlasst haben (per Einzelüberweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung). Barzahlungen akzeptiert der Fiskus nicht.

Zu den **absetzbaren Betreuungskosten** gehören unter anderem Aufwendungen für

- die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Erziehern,
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen zur Kinderbetreuung und
- die Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben.

Dagegen sind die Kosten für Unterrichtsleistungen (Nachhilfe, Musik- und Fremdsprachenunterricht, Computerkurse), Freizeitaktivitäten (Reitunterricht, Vereinsmitgliedschaften) und die Verpflegung des Kindes **nicht abziehbar**.

Werden die Kinder von **nahen Angehörigen** betreut, ist ein steuerlicher Abzug der Kosten nur möglich, wenn klare, eindeutige und nachvollziehbare Vereinbarungen für die Betreuung getroffen wurden, die **fremdüblich** sind.

Nimmt die Familie ein **Au-pair** auf, fallen hierfür in der Regel sowohl abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung als auch nichtabziehbare Aufwendungen für Hausarbeiten an. Sofern Eltern dem Finanzamt in einem solchen Fall nicht den Umfang der Kinderbetreuungskosten nachweisen (z.B. durch Festlegung der Au-pair-Tätigkeiten im Vertrag), können sie pauschal ei-

nen Anteil von 50 % der Au-pair-Kosten als Kinderbetreuungskosten absetzen.

Umsatzsteuerbefreiung

Wie muss das Leistungsangebot einer Privatklinik aussehen?

Heilbehandlungsumsätze sind von der Umsatzsteuer befreit. Das gilt jedenfalls für Heilbehandlungen durch einzelne Ärzte. Etwas anders sieht es bei den Umsätzen von Krankenhäusern aus. Diese sind nur dann steuerfrei, wenn das Haus konzessioniert ist - also eine besondere **sozialrechtliche Zulassung** nach dem Fünften Sozialgesetzbuch hat (Plankrankenhaus).

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) war genau diese sozialrechtliche Zulassung das Problem. Das Krankenhaus hatte teilweise Privatversicherte und Selbstzahler und teilweise beihilfeberechtigte Personen behandelt, ohne jedoch als Plankrankenhaus zugelassen zu sein. Die Behandlungskosten wurden zudem teilweise von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet.

Das FG lehnte die Steuerbefreiung trotzdem ab, weil die Klinik kein Leistungsangebot hatte, das mit dem eines öffentlich-rechtlichen Krankenhauses vergleichbar ist. Mit 85 % der zur Verfügung stehenden Betten war der Anteil der Ein- oder Zweibettzimmer höher, als es bei öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern üblich ist. Des Weiteren fiel der erhebliche Umfang nicht medizinisch indizierter Operationen ins Gewicht, weil die Klinik auch **Schönheitsoperationen** durchführte. Dabei wurden nicht nur die durch die Klinik durchgeführten Eingriffe berücksichtigt, sondern auch die Operationen der Belegärzte. Im Klageverfahren blieb schließlich unklar, in welchem Umfang das Krankenhaus wirklich gesetzlich versicherte Patienten behandelte.

Unterhalt

Wer Geld verdienen könnte, muss sich fiktive Einkünfte anrechnen lassen

Kennen Sie „fiktive Einkünfte“? Bei den meisten Steuerzahlern sind solche Einkünfte eher die Ausnahme. In einem kürzlich vom Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschiedenen Fall sorgten sie jedoch für ein böses Erwachen. Jahrelang hatte ein Unternehmer seiner **Lebenspartnerin** Un-

terhalt gewährt - dafür machte sie den Haushalt und arbeitete teilweise unentgeltlich in seinem Unternehmen mit. Alles in allem erinnerte die Konstellation an ein „konservatives“ Eheleben - nur ohne den Status der Ehe.

Unterhaltsaufwendungen können das Einkommen des Leistenden und die darauf entfallende Steuer mindern. Allerdings gibt es folgende Unterscheidung: Bei zusammenveranlagten Eheleuten fließt der Grundfreibetrag der nicht erwerbstätigen Person in die Steuerfestsetzung ein, indem er die Höhe des zu versteuernden Einkommens reduziert. Bei „nur“ zusammenlebenden, **unverheirateten Paaren** entfällt diese Möglichkeit wie auch die der Zusammenveranlagung.

Die steuerliche Berücksichtigung eines identischen Betrags können sie aber über den folgenden Umweg erreichen: Durch die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung im eigenen Haushalt wird eine Unterhaltsleistung in Höhe des Existenzminimums als **außergewöhnliche Belastung** anerkannt. Diese wiederum reduziert das zu versteuernde Einkommen - und der Grundfreibetrag ist nichts anderes als das Existenzminimum (2016: 8.652 € pro Jahr). Eigene Einkünfte des Empfängers mindern diesen Betrag.

Haben Sie den Stolperstein erkannt? Eigene Einkünfte hatte die Frau im Urteilsfall zwar nicht - fiktive Einkünfte aber schon. Dabei wurde nicht ihre unentgeltliche Tätigkeit bewertet, sondern es ging um die Einnahmen, die die Frau hätte erzielen können, wenn sie arbeiten gegangen wäre. Als Unterhaltsempfängerin im arbeitsfähigen Alter unterlag sie nämlich der sogenannten **Erwerbsobliegenheit**: Sie hätte ihre Möglichkeiten zur Erzielung von Einkünften durch Einsatz ihrer Arbeitskraft ausnutzen müssen, um eine Bedürftigkeit zu vermeiden. Zumindest hätte sie sich um Arbeit bemühen müssen.

Ernsthafte Versuche, eine Anstellung zu finden, hatte die Lebensgefährtin im Urteilsfall offensichtlich nicht unternommen; sie konnten auch nicht glaubhaft nachgewiesen werden. Daher zog das FG fiktive Einkünfte in Höhe von 400 € pro Monat vom Existenzminimum ab. Diesen Betrag hatte die Lebensgefährtin früher als Angestellte erwirtschaftet, daher schien er realistisch. Im Ergebnis ist die beantragte außergewöhnliche Belastung also nur zum Teil in die Steuerfestsetzung des Unternehmers eingeflossen.

Hinweis: Sie unterstützen eine Person ohne eigenes Einkommen? Möglicherweise leisten Sie dadurch Unterhalt, der steuerlich anerkennungswürdig ist. Sprechen Sie uns an - wir beraten Sie gern.

Steuertipp

Welche Besteuerungsregeln gelten für Fremdwährungsgeschäfte?

Wenn Sie Fremdwährungsbeträge an- und verkaufen, können Sie damit **private Veräußerungsgeschäfte** tätigen, so dass die entstehenden Veräußerungsgewinne einem Steuerzugriff unterliegen. Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat die hierbei geltenden Besteuerungsregeln kürzlich zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

Auch Valuten in fremder Währung können Gegenstand eines Spekulationsgeschäfts (privaten Veräußerungsgeschäfts) sein. Das Fremdwährungsguthaben bildet nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein **selbständiges** (veräußerbares) **Wirtschaftsgut**. Dieses muss allerdings von der Darlehensforderung unterschieden werden, die bei der Anlage eines Fremdwährungsguthabens als Festgeld entsteht. Die Trennung zwischen Fremdwährungsguthaben und Kapitalforderung ist laut BayLfSt auch nach Einführung der Abgeltungsteuer zu beachten.

Aus dieser Unterscheidung folgt, dass die Anschaffung und Veräußerung der Fremdwährungsbeträge zu einem privaten Veräußerungsgeschäft führen kann, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Ein etwaiger Gewinn, der sich aus der Veräußerung der Kapitalforderung ergibt, ist zudem als Veräußerungsgewinn aus sonstigen Kapitalforderungen zu versteuern.

Das BayLfSt weist außerdem darauf hin, dass sich die **Spekulationsfrist** von einem Jahr auf zehn Jahre verlängert, wenn mit dem Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Diese Verlängerung der Spekulationsfrist greift bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben allerdings nicht ein, weil die erzielten Zinsen nicht dem Wirtschaftsgut „Fremdwährungsguthaben“ zuzurechnen sind, sondern aus der eigentlichen Kapitalforderung resultieren.

Hinweis: Bei verzinslich angelegten Fremdwährungsguthaben bleibt es also bei der einjährigen Spekulationsfrist, so dass sich bei längerer Haltedauer kein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn ergibt.

Mit freundlichen Grüßen